

Innovationspartnerschaft zur Digitalisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft

(nachfolgend kurz „Vereinbarung“ genannt)

Zwischen:

und:

Digital Findet Stadt GmbH
Prinz-Eugen-Straße 18/1/7, 1040 Wien

(nachfolgend kurz „Digital Findet Stadt“ oder „DFS“ genannt)

(nachfolgend kurz „Innovationspartner“ genannt)

nachstehend gemeinsam oder einzeln „Partei“ oder „Parteien“ genannt.

1 Präambel

Die Bau- und Immobilienwirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind längst keine Zukunftsthemen mehr, sondern entscheidende Hebel, um Gebäude, Quartiere und Infrastrukturen effizienter, resilenter und lebenswerter zu gestalten. Gleichzeitig erfordert diese Transformation mehr als einzelne technologische Innovationen: Sie verlangt nach integrierten Lösungen, neuen Formen der Zusammenarbeit und der konsequenten Umsetzung in der Praxis.

Digital Findet Stadt (DFS) wurde gegründet, um genau hier anzusetzen. Was als Plattform zur Initiierung und Erforschung digitaler Innovationen begann, hat sich zu einem aktiven Gestalter der digitalen Transformation der Branche entwickelt. Heute begleitet DFS Unternehmen und öffentliche Akteure von der Problemstellung, über die Ideenfindung bis zur erfolgreichen Implementierung und Skalierung der Lösung in der betrieblichen Realität.

Viele der zentralen Herausforderungen lassen sich isoliert nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht lösen; sie erfordern den strukturierten Austausch, die Bündelung von Kompetenzen und die ko-kreative Zusammenarbeit über Unternehmens- und Disziplingrenzen hinweg auf einer gemeinsamen Plattform.

Im Zentrum von DFS steht daher ein ko-kreativer Ansatz: Gemeinsam mit unseren Innovationspartnern entwickeln wir digitale Anwendungen, Standards und optimierte Prozesse, die entlang des gesamten Lebenszyklus von Bauwerken wirken. Dabei werden Lösungen entweder direkt durch DFS oder gemeinsam mit führenden Expert:innen entwickelt und verankert, um messbaren Mehrwert, nachhaltige Wirkung und langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu erzielen.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung bildet den Rahmen für eine langfristige Innovationspartnerschaft. Sie schafft die Grundlage für eine offene, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel, digitale und nachhaltige Lösungen nicht nur zu denken, sondern wirksam umzusetzen – *from idea to impact*.

2 Digital Findet Stadt

Gemeinsam lösen wir zentrale Herausforderungen der Branche und entwickeln individuelle Anwendungen, neue Standards und optimierte Prozesse, die in der Praxis wirksam sind und messbaren Mehrwert schaffen.

„FROM IDEA TO IMPACT - TOGETHER WE CREATE DIGITAL SOLUTIONS“

Digital Findet Stadt ist eine marktorientierte Forschungs- und Entwicklungsplattform für digitale Lösungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft.

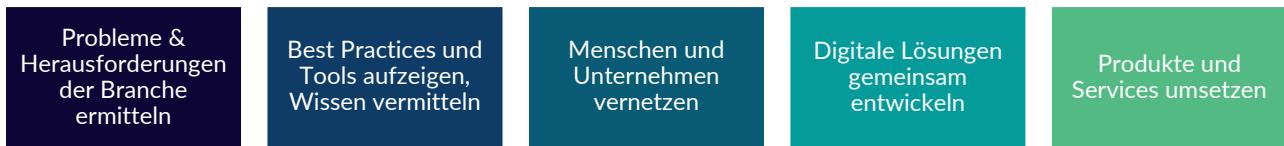
Wir verbinden Unternehmen, Forschung und öffentliche Hand, um zentrale Probleme der Branche zu lösen – mit individuellen Anwendungen, neuen Standards und optimierten Prozessen.

So entstehen innovative Lösungen, die wirken – messbar, nachhaltig und skalierbar.

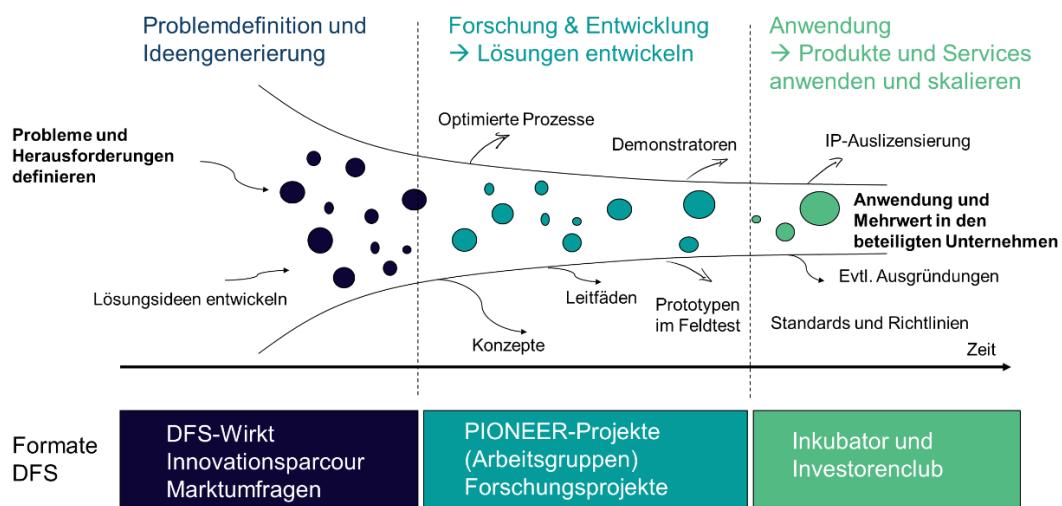
Die Tätigkeiten von Digital Findet Stadt gliedern sich in zwei zentrale **Handlungsfelder**:

- umfassendes **Innovationsmanagement**, von der Problemdefinition bis zur Implementierung der Lösungen in den Unternehmen und
- Aufbau und Betrieb einer **Akademie** für aktiven Wissensaustausch und Weiterbildung.

Daraus ergibt sich folgendes Leistungsverständnis:



Wir fokussieren unsere Veranstaltungen, Workshops und Arbeitsgruppen entlang des Innovationsprozess nach Prof. Dr. Schumpeter und begleiten unsere Innovationspartner in Arbeitsgruppen und Projekten von der Problemdefinition, über die Lösungsfindung, die Entwicklung von MVPs und Prototypen bis zur Umsetzung und Skalierung.



Unsere Projekte sind offen konzipiert und setzen auf partnerschaftliche Zusammenarbeit, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die den beteiligten Unternehmen einen konkreten Mehrwert schaffen.

Mit diesem Leistungsspektrum ermöglichen wir unseren Innovationspartnern folgende **Mehrwerte**:

Orientierung	<ul style="list-style-type: none"> • Wissens- und Erfahrungsaustausch mit den führenden Expert:innen und Unternehmen der Branche • Vergünstigter Zugang zu Events und Seminaren
Partnerschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Enge Zusammenarbeit und Vernetzung in Arbeitsgruppen, Projekten und Workshops • Partnerschaften in Umsetzungsprojekten, Forschungsprojekten und ko- kreativer Entwicklung von Produkten und Services
konkrete Lösungen	<ul style="list-style-type: none"> • PIONEER Projekte: gemeinsam entwickeln wir neue Lösungen, optimieren Prozesse und definieren Standards • Unterstützt werden die Arbeitsgruppen von themengleichen Forschungsprojekten mit den führenden Instituten des Landes

UNSER NETZWERK

Unser Netzwerk bündelt die relevanten Branchenvertretungen und Initiativen aus der österreichischen Bau- und Immobilienbranche. Digital Findet Stadt wurde von der **IG Lebenszyklus Bau** und dem Geschäftsführer **DI Dr. Steffen Robbi** konzipiert und gemeinsam mit dem **Verband der Ziviltechniker und Ingenieurbetriebe** (Planung), der **Smart Construction Austria** (Errichtung) und der **Facility Management Austria** (Betrieb) gegründet. Mit unseren zahlreichen Netzwerkpartnern schaffen wir ideale Rahmenbedingungen, um digitale Innovationen voranzutreiben und die Branche nachhaltig zu stärken.

Mit unseren Eigentümern und strategischen Partnern sind wir Österreichs größte Plattform für die Digitalisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft.

3 Definitionen

Innovationspartner sind Unternehmen oder Organisationen, die sich aktiv an der ko-kreativen (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung digitaler Lösungen gemeinsam mit Digital Findet Stadt beteiligen.

Die Innovationspartnerschaft ist langfristig angelegt und nicht auf den Abruf einzelner Leistungen beschränkt. Innovationspartner erklären sich bereit, gemeinsam an der Digitalisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft zu arbeiten, insbesondere zur Steigerung der Ressourcen-, Energie- und Kosteneffizienz entlang des gesamten Lebenszyklus von Bauwerken.

Die **BASIS-Partnerschaft** bildet den Einstieg in die Zusammenarbeit mit Digital Findet Stadt und ermöglicht insbesondere die Sichtbarkeit des Unternehmens innerhalb der Plattform sowie den Zugang zu definierten Informations-, Vernetzungs- und Veranstaltungsformaten.

Die **PIONEER-Partnerschaft** umfasst sämtliche Leistungen der BASIS-Partnerschaft und erweitert diese um vertiefte Mitwirkungs- und Leistungsbausteine in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Pilotierung und Umsetzung digitaler Lösungen.

Gegenstand der Projektarbeit sind vorrangig jene Themenstellungen, die von den **PIONEER-Partnern** eingebracht und definiert werden, mit dem Ziel, passgenaue Lösungen zu entwickeln, von denen die jeweiligen Partner direkt profitieren; eine exklusive Nutzung der Ergebnisse ist nach Vereinbarung möglich.

4 Kosten und Zahlungsbedingungen für Innovationspartnerschaften

Für die Innovationspartnerschaft wird – abhängig vom gewählten Partnerschaftsmodell – ein jährlich zu entrichtender Pauschalpreis vereinbart. Die jeweiligen Beiträge ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Das gewählte Partnerschaftsmodell ist entsprechend zu kennzeichnen.

Partnerschaftsmodell	KU (1-25 MA) EUR/a	MU (26-150 MA) EUR/a	GU (>150 MA) EUR/a
BASIS	600 <input type="checkbox"/>	1200 <input type="checkbox"/>	2400 <input type="checkbox"/>
PIONEER	2400 <input type="checkbox"/>	5800 <input type="checkbox"/>	9800 <input type="checkbox"/>
Verbandsmitglieder der Eigentümer erhalten einen Rabatt von 500 EUR/a			<input type="checkbox"/>

Die angeführten Preise verstehen sich exklusive 20% USt.

Die Digital Findet Stadt stellt dem Innovationspartner den Jahresbetrag jeweils jährlich im Voraus in Rechnung. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Das Beitragsjahr beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung. Erstmalig ist die Jahrespauschale mit Unterzeichnung der Vereinbarung fällig.

4.1 Indexklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den 01/2026 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

5 Inhalte der Innovationspartnerschaften

5.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen bilden den inhaltlichen Rahmen der Innovationspartnerschaften und werden im jeweils dargestellten Mindestumfang erbracht.

5.2 Kurzbeschreibung

Die **PIONEER-Partnerschaft** bietet ein umfassendes Innovationsmanagement für digitale Technologien, Prozesse und Standards. Dabei wird ein ko-kreativer Ansatz verfolgt, bei dem Expert:innen aus Planung, Errichtung und Betrieb gemeinsam definierte Projektziele erarbeiten und in weiterer Folge umsetzen.

In PIONEER-Projekten übernimmt Digital Findet Stadt die Rolle der Projektleitung und verantwortet – abhängig von der jeweiligen Projektkonstellation – die Konzeption, Koordination sowie die fachliche und organisatorische Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Lösungen. Zur Erbringung einzelner Leistungsbestandteile ist Digital Findet Stadt berechtigt, qualifizierte Subauftragnehmer heranzuziehen.

PIONEER-Partner haben die Möglichkeit, die im Rahmen der Innovationspartnerschaft zu bearbeitenden Fragestellungen aktiv einzubringen und mitzugegen zu gestalten, um eine hohe Relevanz und einen unmittelbaren Mehrwert der Projektergebnisse sicherzustellen.

Die PIONEER-Partnerschaft umfasst sämtliche Leistungsinhalte der BASIS-Partnerschaft.

Sämtliche Leistungen der Innovationspartnerschaften sind in begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation sowie in die Aktivitäten der Akademie von Digital Findet Stadt eingebunden.

5.3 Tabellarische Übersicht

Partnerschaftsmodell	Leistungsinhalte
BASIS	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenspräsentation auf der Website von Digital Findet Stadt: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Logo und Kurzbeschreibung ◦ Digitalisierungs-Expertise ◦ bis zu 3 Digitalisierungsprojekte und Produkte • Vorstellung Ihres Unternehmens im Rahmen der Interview-Reihe „Spotlight on [Ihr Unternehmen]“ • Vortrag bei dem Online-Format „Expert Talk“ organisiert und beworben durch Digital Findet Stadt • Zwei Tickets zum Jahreskongress mit 50% Rabatt und Rabatt bei allen weiteren kostenpflichtigen Veranstaltungen von Digital Findet Stadt • Teilnahme an jährlich über 20 kostenfreien Veranstaltungen online, in Wien und in Salzburg • Vorstellung im Newsletter (über 4.000 Empfänger) und auf LinkedIn (über 2.500 Follower)
PIONEER	<p>Alle Vorteile der BASIS-Partnerschaft zuzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Definition der Ziele und Inhalte der PIONEER-Projekte • (Exklusiver) Zugang zu den Ergebnissen, Tools und Lösungen • Zugang zu Projekt- und Arbeitsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Entwicklung neuer digitaler Lösungen, Standards und Prozesse ◦ Erfahrungsaustausch mit Partnern aus Wirtschaft, Forschung und Policy (Verwaltung und Politik) ◦ Festigung Ihrer Position als Vorreiter durch Aufbau von Know-How und Vernetzung ◦ Gelegenheit zur Einbringung von Demo-Projekten ◦ Möglichkeit zur Ergebnispräsentation für ein breites Fachpublikum im Rahmen unserer Eventformate • Logopräsenz und Nennung als PIONEER-PARTNER auf Website und Broschüre

6 Art der Zusammenarbeit

Die vorangehend dargestellten Leistungen der Innovationspartnerschaften sind Bestandteil eines umfangreichen Leistungs- und Kooperationsangebots von Digital Findet. Die Zusammenarbeit findet in Form von Innovationspartnerschaften statt, deren vertragliche Grundlage vorliegende Kooperationsvereinbarung bietet.

Ergänzend zu den PIONEER-Projekten, bietet Digital Findet Stadt weiterführende Beratungs- und Entwicklungsleistungen an, die individuell vereinbart werden.

Digital Findet Stadt ist berechtigt, qualifizierte Dritte heranzuziehen und stellt sicher, dass diese zur Einhaltung gleichwertiger Vertraulichkeitsverpflichtungen verpflichtet werden.

7 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung beginnt mit dem Datum der wechselseitigen Unterzeichnung durch die Parteien und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum Ende eines Beitragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist außerdem jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt oder über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet wird.

8 Mitwirkungsobligationen

Die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Leistungen können vom Innovationspartner im vereinbarten Umfang aktiv in Anspruch genommen werden.

Die Kooperationsvereinbarung ist nicht auf einzelne Leistungen beschränkt, sondern auf eine langfristige, partnerschaftliche Zusammenarbeit ausgerichtet.

Digital Findet Stadt übernimmt keine Garantien oder Förderzusagen für Projekte, die im Rahmen der Plattform entwickelt oder umgesetzt werden. Ob eine Projektidee zu einem erfolgreichen Projekt oder Produkt weiterentwickelt und pilotiert wird, liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Projektkonsortien.

9 Schutz geistigen Eigentums

Bestehende Immaterialgüterrechte verbleiben im alleinigen Eigentum der diese Rechte einbringenden Vertragspartei, auch wenn auf diesen im Rahmen der Zusammenarbeit neue Immaterialgüterrechte entstehen.

Immaterialgüterrechte, welche während der Kooperation erarbeitet werden, stehen ausschließlich der Partei zu, welche diese erarbeitet hat. Diese kann über diese Immaterialgüterrechte frei verfügen und diese frei verwerten.

Werden im Rahmen der Kooperation Immaterialgüterrechte gemeinschaftlich von mehreren Parteien erarbeitet und sind diese nicht trennbar, stehen diese den beteiligten Parteien gemeinschaftlich im Verhältnis ihres jeweiligen Beitrags zu.

Die Parteien werden die Fragen der Nutzung, wirtschaftlichen Verwertung, Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung solcher gemeinschaftlicher Immaterialgüterrechte sowie die damit verbundenen Kosten und Erträge einvernehmlich in einer gesonderten Vereinbarung regeln.

Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung steht den Miteigentümer:innen bei jeder wirtschaftlichen Nutzung eines gemeinschaftlichen Immaterialgüterrechts eine angemessene Vergütung zu, insbesondere in Form einer anteiligen Beteiligung an Netto-Lizenzeinnahmen oder einer Lizenzanalogie entsprechend dem jeweiligen Projektanteil.

Die interne, nicht wirtschaftliche Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere für Forschungs- und Entwicklungszwecke, ist den Miteigentümer:innen unter Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung gestattet.

Der ideelle Anteil am gemeinschaftlichen Immaterialgüterrecht kann ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer:innen an einen Dritten übertragen werden, sofern dadurch keine wirtschaftlichen Nutzungsrechte übertragen werden.

Der Verstoß des Innovationspartners gegen diese Bestimmungen berechtigt Digital Findet Stadt zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

10 Gewährleistung und Haftung

Die Parteien sind sich der mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten verbundenen Erfolgsrisiken bewusst. Die von Digital Findet Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen werden nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Dienstleistungsunternehmens erbracht. Eine darüberhinausgehende Garantie, Haftung oder Gewähr für das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses wird nicht übernommen.

Digital Findet Stadt haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, mittelbare Schäden, entgangene Ersparnisse, Zinsverluste sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen.

Der Innovationspartner nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche im Rahmen der Leistungen zur Verfügung gestellten Angaben und Informationen naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet sein können. Diese Leistungen ersetzen keine eigene, unabhängige Bewertung oder Analyse durch den Innovationspartner und stellen insbesondere keine Empfehlung zur Vornahme bestimmter Handlungen dar.

Der Innovationspartner übernimmt die volle Verantwortung und das Risiko für die eigene Nutzung der im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen.

11 Namensrechte, Warenzeichen und Logo

Die Parteien räumen einander für die Dauer dieser Kooperationsvereinbarung das nicht ausschließliche Recht ein, den Namen, die Marke sowie die Logos der jeweils anderen Partei im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung und Kommunikation zu verwenden, sofern dies in sachlichem Zusammenhang mit der Kooperation steht.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich in unveränderter Form und begründet keine weitergehenden Rechte, insbesondere keine Lizenz- oder Eigentumsrechte an den genannten Kennzeichen.

12 Datenschutz und Vertraulichkeit

Stellt eine Partei (offenbarende Partei) der anderen Partei (Empfänger) im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Abs 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung oder erlangt der Empfänger auf sonstige Weise Kenntnis von personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei und werden diese personenbezogenen Daten nicht im Auftrag der offenbarenden Partei verarbeitet, dürfen diese personenbezogenen Daten vom Empfänger ausschließlich in Erfüllung dieser Vereinbarung und nicht – außer gesetzlich ausdrücklich zulässig – anderweitig verarbeitet werden, insbesondere dürfen sie nicht gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zu Profilingzwecken genutzt werden.

Der Empfänger stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich gemacht werden, die sie im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung unbedingt kennen müssen.

Der Empfänger gestaltet seine innerbetriebliche Organisation in einer Weise, dass sie den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze gerecht wird, in dem er insbesondere technische und organisatorische

Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust trifft. Mitarbeiter, welchen personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, müssen einer entsprechenden Geheimhaltungs-verpflichtung unterliegen, die auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus wirksam ist.

Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

In der Anlage ./1 werden die Verpflichtungen der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang von vertraulichen Informationen geregelt.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für deren Bestehen und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien, Österreich. Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag sowie die darin eingeräumten Rechte und Pflichten dürfen von keiner Partei ganz oder teilweise abgetreten, übertragen oder weiterlizenziert werden, sofern nicht zuvor die schriftliche Zustimmung der anderen Partei eingeholt wurde.

Dies gilt nicht im Rahmen eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs durch eine Eltern-, Tochter- bzw. Konzerngesellschaft oder durch Gesamtrechtsnachfolge. Soweit eine Zustimmung erforderlich ist, wird diese nicht ohne wichtigen Grund versagt werden.

Diese Vereinbarung enthält sämtliche zwischen den Parteien getroffenen Abreden hinsichtlich ihres Vertragsgegenstands. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe sowie der der Unterpflanzung vorangehende Schriftverkehr sind für die Auslegung dieser Vereinbarung unbeachtlich.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich eines Abgehens vom Schriftformerfordernis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Bestimmung im rechtlich zulässigen Rahmen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Sämtliche Anlagen zu dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.



Datum:

Digital Findet Stadt GmbH

DI Dr. Steffen Robbi, CEO

Anlagen

./1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Anlage ./1 Vertraulichkeitsvereinbarung

1. Präambel

Die Parteien sind daran interessiert, miteinander in Geschäftsbeziehung zu treten und zukünftig Projekte verschiedenster Art abzuschließen. Im Zuge der Geschäftsanbahnung beabsichtigen die Parteien untereinander Vertrauliche Informationen (als solche gelten Informationen entsprechend der untenstehenden Definition) offenzulegen bzw. auszutauschen, deren Geheimhaltung gegenüber Dritten durch diesen Vertrag sichergestellt wird.

Vertrauliche Informationen dürfen nur unter den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung zwischen den Parteien ausgetauscht bzw. offengelegt werden. Unter keinen Umständen dürfen die Parteien Vertrauliche Informationen Dritten zur Kenntnis bringen, außer diese Vereinbarung sieht ausdrücklich eine Ausnahme vor.

2. Definitionen

Als „*Vertrauliche Informationen*“ sind unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit jegliche nicht öffentliche Informationen, Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Immateriagüter, Know-how, (nicht) technische Informationen, Erkenntnisse und Ergebnisse, welche während oder vor dieser Vereinbarung gefunden wurden, Dokumente, Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Methoden, Formeln, programmierbare Logik, Software, Algorithmen, jegliche Materialien, oder sonstigen Daten, Angebote, unabhängig davon ob direkt oder indirekt durch bzw. zwischen den Parteien offengelegt, zu verstehen.

Auch folgende Informationen werden beispielsweise aber nicht abschließend, als vertraulich angesehen: Logos, Fotos, Prototypen, Modelle, Diagramme, Produktionsmethoden, sämtliche Strategien, Entwicklungspläne, Produkte, Muster, Berichte, Testergebnisse, persönliche sowie technische Daten, Finanz-, Kunden-, Lieferanten-, Rechts-, Marketingdaten, Kundeninformationen, Verkaufszahlen, Pläne, Inhalte von Angeboten, etc. Als vertraulich gelten auch alle Informationen, sofern sie nur als Entwürfe offengelegt wurden.

(Persönliche) Daten, welche sich auf natürliche Personen beziehen, werden im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen ebenfalls als vertraulich behandelt.

Die oben angeführten Informationen sind, unabhängig davon in welcher Art und Weise (mündlich, schriftlich oder auf welchem Datenträger, in einem Telefonat oder anlässlich einer Besprechung, etc.), oder an welchem Ort sie ausgetauscht oder einer Partei offengelegt werden, als vertraulich zu behandeln, sofern sie als vertraulich markiert und/oder im Falle der mündlichen bzw. visuellen Offenlegung, innerhalb von 15 Tagen nachdem sie zugänglich gemacht wurden, von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet werden.

Unter „*Verbundenem Unternehmen*“ ist jede juristische Person, die unter der Kontrolle einer Partei steht, die eine Partei kontrolliert oder die mit einer Partei gemeinsam unter Kontrolle steht, zu verstehen, sofern diese juristische Person nicht im direkten Wettbewerb zur anderen Partei steht. Kontrolle besteht, wenn mindestens fünfzig Prozent (50%) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik auf andere Weise direkt oder indirekt kontrolliert wird.

„*Tag des Inkrafttretens*“: Tag des Inkrafttretens ist der Tag der Unterzeichnung durch die Parteien, wobei das Datum der letzten Unterschrift maßgeblich ist.

„*Dritte*“ sind alle juristischen oder natürlichen Personen mit Ausnahme der Parteien selbst.

Als „*Vertreter*“ werden Berater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Subunternehmer und sonstige durch eine Partei autorisierte Personen verstanden, welche entweder regelmäßig oder speziell für den Vereinbarungszweck für eine der Parteien tätig werden und vor Offenlegung von Vertraulichen Informationen eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterfertigt haben, deren Inhalt der vorliegenden Vereinbarung im Wesentlichen entspricht. Für Berufsgruppen wie z.B. Rechtsanwälte oder Steuerberater,

welche aufgrund ihres Berufsstandes schon zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, entfällt die Verpflichtung zum Abschluss einer gesondert zu vereinbarenden Vertraulichkeitserklärung.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

3.1. Die Parteien verpflichten sich Vertrauliche Informationen weder gänzlich noch teilweise, ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei einem Dritten gegenüber zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen dürfen von den Parteien ausschließlich zur Erfüllung des Vereinbarungszwecks verwendet werden.

3.2. Informationen gelten nicht oder nicht mehr als Vertrauliche Informationen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen

- a) ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden (einschließlich der Offenbarung durch die offenlegende Partei an einen Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung), oder
- b) sich vor dem Empfang von der offenlegenden Partei bereits rechtmäßig im Besitz des Empfängers befanden, oder
- c) vom Empfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten werden, oder
- d) vom Empfänger unabhängig ohne Zugang zu den Vertraulichen Informationen entwickelt oder in Erfahrung gebracht werden
- e) von der offenlegenden Partei ausdrücklich und in Schriftform dem Empfänger als nicht vertraulich bestätigt wurde.

Die Beweislast, dass Informationen unter eine der in Artikel 3.2. a) bis e) angeführte Ausnahme fällt, trifft jeweils den Empfänger.

3.3. Vertrauliche Informationen, deren Weitergabe von einer Regierungsbehörde, einem Gericht oder im Rahmen eines Schiedsverfahrens angeordnet wird oder die auf andere Weise aufgrund zwingenden Rechts offengelegt werden müssen, dürfen unter der Voraussetzung, dass der offenlegenden Partei diese Verpflichtung vorab zur Kenntnis gebracht wurde, weitergegeben werden.

3.4. Sollte es sich bei der Ausnahme von der Vertraulichkeit gemäß 3.2 und 3.3 nur um einen Teil der Vertraulichen Information handeln, gilt die Freistellung nur für den betroffenen Anteil.

3.5. In Bezug auf personenbezogenen Daten verpflichtet sich jede Partei die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um den entsprechenden Schutz der Daten sicherzustellen. Beide Parteien erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Anbahnung bzw. Aufrechterhaltung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung bei der anderen Partei gespeichert und verarbeitet werden.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1. Die Parteien verpflichten sich Vertrauliche Informationen an einem sicheren Ort zu verwahren und Dritten oder unberechtigten Dienstnehmern den Zugang durch entsprechende Maßnahmen zu verwehren.

4.2. Vertrauliche Informationen dürfen nur an Dienstnehmer, Vertreter oder Verbundene Unternehmen, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen und die ihrerseits an eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit gebunden sind, weitergegeben werden. Jede Partei haftet für die unbefugte Weitergabe der Vertraulichen Informationen durch ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Verbundenen Unternehmen.

4.3. Der Empfänger verpflichtet sich sämtliche Vertrauliche Informationen, die ihm selbst, seinen Dienstnehmern, seinen verbundenen Unternehmen oder Vertretern zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Kenntnis gebracht wurden, streng geheim zu halten und keinem Dritten offenzulegen,

nicht selbst zum Patent anzumelden, zu veröffentlichen oder sonst registrieren oder schützen zu lassen. Die empfangende Partei wird Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei mit demselben Maß an Sorgfalt behandeln, den sie zum Schutz ihrer eigenen Informationen aufwendet.

4.4. Die empfangende Partei verpflichtet sich Vertrauliche Informationen weder zu modifizieren, abzuändern, zu analysieren, für sich oder Dritte zu verwenden, noch ein sogenanntes "reverse engineering" an zur Verfügung gestellten Mustern durchzuführen, oder andere ähnliche Handlungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

4.5. Sämtliche Vertraulichen Informationen werden dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend mitgeteilt. Die offenlegende Partei lehnt ausdrücklich jegliche Gewährleistung ab und übernimmt keine Haftung, soweit dies nicht gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Die empfangende Partei nimmt zur Kenntnis, dass weder die offenlegende Partei noch deren Dienstnehmer, Verbundenen Unternehmen, noch deren Vertreter irgendeine Gewährleistung oder Haftung übernehmen, insbesondere nicht im Hinblick auf Genauigkeit, Fehlerlosigkeit, Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck, Freiheit von Rechten Dritter oder Vollständigkeit.

4.6. Weder die vorliegende Vereinbarung noch die Offenlegung von Vertraulichen Informationen stellt eine Intention, Zusage oder Verpflichtung zum Eintritt in eine tatsächliche Geschäftsbeziehung oder eines Vertragsabschlusses zwischen den Parteien dar. Die Parteien anerkennen, dass sie aufgrund der vorliegenden Vereinbarung keine Ansprüche auf irgendeine Art von Recht, finanzieller Abgeltung oder Honorarforderung haben, sofern dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

5. Rückgabe, Vernichtung Vertraulicher Informationen, Anfertigung von Kopien

5.1. Der Empfänger darf außer in dem Umfang, wie es für den Vereinbarungszweck vernünftigerweise erforderlich ist, keine Kopien oder Vervielfältigungen der Vertraulichen Informationen anfertigen.

5.2. Über Aufforderung der offenlegenden Partei oder nach Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung wird der Empfänger alle Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entweder zurückgeben oder der offenlegenden Partei schriftlich bestätigen, dass alle Vertrauliche Informationen enthaltenden Unterlagen vernichtet bzw. gelöscht wurden. Ausgenommen hiervon sind Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.

5.3. Die Parteien anerkennen, dass sie kein Recht haben, vertrauliche Informationen für sich zu behalten. Gleichwohl ist die empfangende Partei dazu berechtigt, archivierte Kopien zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Verhandlungen (inklusive back up Systeme) aufgrund gesetzlicher Anforderungen zu behalten.

6. Ausdehnung der Vertraulichkeitsverpflichtung auf dritte Parteien

6.1. Wenn eine Partei beabsichtigt, mit einer dritten Partei zur Erfüllung des Vereinbarungszwecks zusammenzuarbeiten oder einen Unterauftrag zu erteilen und die Weitergabe Vertraulicher Informationen erforderlich wird, ist sie verpflichtet vor der Weitergabe von Vertraulichen Informationen die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei einzuholen, welche ihre Zustimmung nicht unangemessen zurückhalten darf. Die offenlegende Partei und die dritte Partei schließen jedoch vor einer Weitergabe bzw. Offenlegung von Vertraulichen Informationen eine Vertraulichkeitsvereinbarung in einer im Wesentlichen der vorliegenden Vereinbarung entsprechenden Form ab.

7. Keine Einräumung von Lizenzrechten oder Übertragung von Eigentum

7.1. Aufgrund dieser Vereinbarung erwirbt die empfangende Partei kein Recht auf Offenlegung irgendwelcher Information, keine Eigentums- oder sonstigen Rechte an Vertraulichen Informationen, mit

Ausnahme des nach dieser Vereinbarung eingeräumten begrenzten Rechts, die Vertraulichen Informationen zweckentsprechend zu benutzen. Alle geistigen Eigentumsrechte bleiben im Besitz der offenlegenden Partei.

7.2. Die Offenbarung von Vertraulichen Informationen begründet kein Vorbenutzungsrecht der empfangenden Partei im Sinne einschlägiger patentrechtlicher Bestimmungen.

7.3. Im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen, die dem Schutz von geistigem Eigentum dienen, gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung gleichermaßen für Informationen und Unterlagen, die noch nicht zu einem Schutzrecht angemeldete schutzfähige Erfindungen enthalten. Derartige Unterlagen gelten somit ebenfalls als Vertrauliche Informationen und behält sich die offenlegende Partei daran alle Rechte vor. Insbesondere wird festgestellt, dass mit der Übergabe solcher Informationen keinesfalls Nutzungsrechte, die über die Erfüllung der in Einzelverträgen vereinbarten Leistungen hinausgehen, verbunden sind.

8. Unterlassungsanspruch

8.1. Die Parteien anerkennen und stimmen zu, dass ein tatsächlicher oder drohender Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen der anderen Partei einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen kann. Im Falle eines Verstoßes oder eines drohenden Verstoßes gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung, hat die nicht rechtsverletzende Partei Anspruch auf Unterlassung vor dem zuständigen Gericht, welcher die verletzende Partei daran hindern soll, gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verstößen. Darüber hinaus stellt die verletzende Partei die andere Partei von jeglichen direkten Schäden, Verlusten, Kosten oder Haftungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten und der Kosten für die Durchsetzung dieser Entschädigung vor dem zuständigen Gericht) frei, welche sich aus dem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder jede andere nicht autorisierte Verwendung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch die verstößende Partei ergeben. Dies gilt auch für Verstöße von Mitarbeitern, Verbundenen Unternehmen oder deren Vertretern. In keinem Fall haftet eine Partei für mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden. Ungeachtet des Vorstehenden gilt keine Haftungsbeschränkung für den Fall, dass die Bestimmungen dieses Vertrags durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder Unterlassen einer Partei verletzt werden.

9. Dauer der Vertraulichkeit

9.1. Die vorliegende Vereinbarung ist für eine Dauer der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung ab dem Tag des Inkrafttretens derselben gültig und hat dieselbe Laufzeit wie diese. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung von bereits offengelegten Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung bleiben trotz Kündigung der Kooperationsvereinbarung für einen Zeitraum von zumindest 3 (drei) Jahren weiterhin aufrecht bestehen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformgebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail jedenfalls nicht ausreichend ist.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für deren Bestehen und nach deren Beendigung, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3. Diese Vereinbarung ist für die hier genannten Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger verbindlich. Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Vereinbarung oder ihre Rechte, Interessen oder Pflichten an Dritte abtreten.

10.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht

berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der (den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. Dies gilt auch für den Fall einer Lücke.